

BESTÄTIGUNG DER ZUWENDUNG DES DFB e.V.
FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN BEREICH

Zuwendungen des DFB e.V. sind nur zulässig, wenn damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, der Empfänger gemeinnützig ist und die zugewendeten Mittel ausschließlich in seinem gemeinnützigen Bereich (Ideeller Bereich, Zweckbetrieb) verwendet werden.

Der DFB e.V. wendet unter den o. a. Voraussetzungen folgende Mittel zu:

(EMPFÄNGER)

(Zuwendung)

(ZWECK)

Der Verein bestätigt mit seiner Unterschrift die Verwendung der Mittel im Sinne der Vorgaben des DFB e.V.

Den Nachweis, dass der Verein gemeinnützig ist, wird geführt durch (alternativ):

- Vorlage des letzten Freistellungsbescheids
- Vorlage der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid
- Vorlage eines positiver § 60a AO-Feststellung

(Ort, Datum)

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des Empfängers